

Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. 1 S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. 1 S. 3316), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. 1 S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) und des § 12 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Witzenhausen vom 01.04.1990 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in ihrer Sitzung am 03.02.2015 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Erschließungsanlage Hinter den Höfen / Mittelgasse, Gemarkung Werleshausen Flur 6, Flurstücke 60/32 und 64/11 werden abweichend von dem in § 12 Abs. (1) der Erschließungsbeitragssatzung festgelegtem Merkmal der endgültigen Herstellung einer Erschließungsanlage nur mit einem einseitigen Gehweg ausgebaut. Diese Abweichungen erstrecken sich auf die gesamte Fläche.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 09.02.2015



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 12.02.2015



Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Fischer)
Bürgermeisterin